

Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Stand: 8. Dezember 2022

Vorwort

Soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis von „Bank“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die Postbank. Die Postbank ist eine Niederlassung der Deutsche Bank AG. „Deutsche Bank“ meint in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis die unter der Marke „Deutsche Bank“ tätige Deutsche Bank AG. Für diese gilt ein anderes Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Anlage zu diesem Preis- und Leistungsverzeichnis gilt für folgende Produkte:

Postbank Visa Card (Kreditkarte)

Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)

Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)

Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)

Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)

Postbank Card, soweit sie mit dem Akzeptanzsymbol „VPay“ versehen ist (Debitkarte)

Postbank SparCard, soweit sie mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“ versehen ist.

Vom 8. Dezember 2022 bis voraussichtlich 3. April 2023 ist eine Erstaussstellung von Kreditkarten nicht möglich, soweit der Kreditkarteninteressent vom 8. Dezember 2022 bis voraussichtlich 3. April 2023 die Eröffnung eines (weiteren) Postbank Girokontos beantragt hat.

Aus IT-technischen Gründen kann es voraussichtlich bis zum 31.01.2023 bei der Erstaussstellung der Postbank Card plus zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

1	Privat-Girokonto	6
1.1	Entgelt für die Kontoführung	6
1.2	Einzug eines Schecks	7
1.3	–entfällt–	7
1.4	Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge	7
1.5	–entfällt–	7
1.6	Dauerauftrag	7
1.7	Formlos erteilter Auftrag	8
1.8	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten ..	8
1.9	Sperre auf Wunsch des Kunden	8
1.10	Bearbeitung des Widerrufs eines Zahlungsauftrags	8
1.11	Sonstige Entgelte	8
1.12	Kontoinformationen	9
1.13	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	9
1.14	Nutzung des Postbank Online-Bankings	9
1.15	Erstellen einer Buchungsbestätigung	10
1.16	Bankauskunft	10
1.17	Zinssatz für Überziehung eines Girokontos	10
2	Zahlungsverkehrsleistungen	10
2.1	Postbank Card (Debitkarte)	10
2.2	Postbank Mastercard (Kreditkarte)	11
2.3	Postbank Mastercard Gold (Kreditkarte)	11
2.4	Postbank Mastercard Platinum (Kreditkarte)	11
2.5	–entfällt–	12
2.6	Postbank Mastercard Business Classic (Kreditkarte)	12
2.7	Postbank Mastercard Business Gold (Kreditkarte)	12
2.8	–entfällt–	12
2.9	Entgelte für Bargeldauszahlungen	12
2.10	–entfällt–	15
2.11	Bargeldloses Zahlen mit Karten der Postbank	15
3	Inlandszahlungsverkehr	15
3.1	Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto	15
3.2	Münzgeldrollenservices am Schalter von Postbank Filialen	16
3.3	Überweisungen	16
3.4	Zahlungsanweisung zur Verrechnung	16
3.5	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	16

4	Auslandszahlungsverkehr	18
4.1	Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland	18
4.2	Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland	18
4.3	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	19
4.4	Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen	20
4.5	Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung	20
4.6	Auftrag, einen zur Ausführung einer Zahlung bewirkten Scheck zu sperren..	20
5	Sparverkehr	20
5.1	–entfällt–	20
5.2	Bargeldauszahlungen an Inhaber der Postbank SparCard mit dem Akzeptanzsymbol „Cirrus“ im Inland	20
5.3	Bargeldauszahlungen an Inhaber der Postbank SparCard mit dem Akzeptanzsymbol „Cirrus“ im Ausland	21
5.4	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	21
5.5	Ersatz verlorener Sparbücher/Sparurkunden	22
5.6	Zinssätze für Spareinlagen	22
5.7	Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen	22
5.8	Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung	23
5.9	Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkontoauszugs auf Wunsch des Kunden	23
5.10	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	23
5.11	Sondervereinbarung „Vertrag zugunsten eines Dritten“	23
6	Postbank Privatkredite	23
6.1	Ratenkredit Standardkonditionen	23
6.2	Stundung	23
7	Wertpapiere	23
7.1	Depotführung	23
7.2	Transaktionspreise	24
7.3	Sonstige Dienstleistungen	26
8	Postbank Altersvorsorgekonto –entfällt–	26
9	Tagesgeldkonto	27
9.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	27
9.2	Kontoauszug	27
9.3	Zinssatz für Tagesgeldkonto	27
10	Wertstellung	27
10.1	Gutschriften	27
10.2	Lastbuchungen	28

11	Rechnungsabschlussperiode	28
12	Verwahrtgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen	28
13	Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, Ausführungsfrist und Betragsgrenze bei Echtzeitüberweisungen	30
14	Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte	34
15	Bankinterne Kundenbeschwerdestelle	43
16	Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)	44
Anlage	47

1 Privat-Girokonto¹

1.1 Entgelt für die Kontoführung

1.1.1	Postbank Giro <i>direkt</i> ²	
	• Grundpreis pro Monat	1,90 EUR
	• Grundpreis für Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes pro Monat	0,00 EUR
	• Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	2,50 EUR
	• Bargeldauszahlung an Postbank ⁴ Schaltern	1,50 EUR
	• Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services ⁵	0,50 EUR
	• Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	2,50 EUR
1.1.2	Postbank Giro plus ²	
	• Grundpreis pro Monat	5,90 EUR
	• Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ³	1,90 EUR
	• Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	1,90 EUR
1.1.3	Postbank Giro extra plus ²	
	• Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁷ bis 2.999,99 EUR	10,90 EUR
	• Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁷ von mindestens 3.000 EUR	0,00 EUR
	• Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁶	0,00 EUR
1.1.4	Postbank Giro start <i>direkt</i> ^{2,8}	
	Nur für Kunden von 7 Jahren bis unter 22 Jahren. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start <i>direkt</i> als Postbank Giro plus weitergeführt	
	• Grundpreis pro Monat	0,00 EUR

1) Zur Zahlung von Verwarentgelten für Privatkunden beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2) Siehe unter 12.2.1.

3) Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleghaft ein, ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

4) Für Bargeldauszahlungen, die 1.000 EUR überschreiten, wird das Entgelt nicht erhoben. Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden.

5) Das Entgelt wird nur gegenüber solchen Kunden erhoben, mit denen die Postbank die Übermittlung der Kontoauszüge in das digitale Postfach vereinbart hat.

6) Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

7) Geldeingänge, die auf Bargeldeinzahlungen des Kontoinhabers oder eines Dritten beruhen, sowie Gutschriften, denen die Ausführung einer Überweisung zulasten eines Postbank Tagesgeldkontos zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

8) Nur ein Konto pro Kunde möglich.

- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt¹ 0,00 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist² 0,00 EUR

1.1.5 Postbank Giro Basis³

- Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz
Grundpreis pro Monat 4,90 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt¹ 1,90 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist² 1,90 EUR

1.2 Einzug eines Schecks⁴

Das Entgelt erhebt die Bank als Inkassoinstitut vom Einreicher des Schecks.

1.2.1 Inlands-Scheckverkehr (in EUR) – Entgelte (Preise für ausgestellte und eingereichte Schecks in EUR gezogen auf eine Bank in Deutschland) ... 0,00 EUR

1.2.1.1 –entfällt–

1.2.1.2 –entfällt–

1.2.2 Der Scheck wird aus Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind, nicht eingelöst 5,00 EUR + Fremdkosten

1.3 –entfällt–

1.4 Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge

1.4.1 Ausführung einer Echtzeitüberweisung⁵ 0,50 EUR

1.4.2 Sonstige Eilaufträge 5,00 EUR

1.5 –entfällt–

1.6 Dauerauftrag
Einrichtung, Änderung, Widerruf 0,00 EUR

1) Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleghaft ein, ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.
 2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.
 3) Siehe unter 12.2.1.
 4) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, im Übrigen, siehe Nr. 12.2.2.
 5) Das Entgelt ist vom Überweisenden zu entrichten.

1.7 **Formlos erteilter Auftrag**¹ 8,00 EUR

Die von der Postbank bereitgestellten oder zugelassenen Zahlungsverkehrsvordrucke werden nicht verwendet.²

1.8 **Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten**³ 10,50 EUR

1.9 **Sperre auf Wunsch des Kunden**
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.9.1 Sperre⁴ eines Überweisungsvordrucks oder mehrerer Überweisungsvordrucke 4,50 EUR⁵

1.9.2 Schecksperrung 7,50 EUR

1.10 **Bearbeitung des Widerrufs eines Zahlungsauftrags, wenn der Kunde den Widerruf nach Zugang des Zahlungsauftrags erklärt**

1.10.1 Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags 9,99 EUR

1.11 **Sonstige Entgelte**

1.11.1 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags mangels Kontodeckung oder wegen fehlender/fehlerhafter Angaben 0,68 EUR

1.11.2 Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden 14,99 EUR⁶

1) Wer einen Auftrag im Sinne dieser Preisklausel erteilt, beauftragt einen Zahlungsdienst oder die Ausführung einer Wertpapierorder

2) Das Entgelt wird auch erhoben, wenn dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Bank die Möglichkeit eröffnet wurde, Überweisungen auch per Fax bei der Bank einzureichen. Via Postbank Online- und Telefon-Banking erteilte Aufträge gelten jedoch nicht als formlos erteilte Aufträge im Sinne der Preisklausel.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungs-erklärung“ beauftragt worden ist. Erteilt der Kunde die Überweisung beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

4) Eine Sperre ist nur möglich, wenn der genutzte Überweisungsvordruck nummeriert war und es sich um ein noch nicht migriertes Konto handelt.

5) Das Entgelt ist für die Sperre eines oder mehrerer Blankoüberweisungsvordrucke zu entrichten. Sperrt der Kunde einen oder mehrere ganz oder teilweise ausgefüllte Überweisungsvordrucke, ist je Sperrauftrag das Entgelt nach Nr. 1.10.1 zu zahlen. Beauftragt der Kunde gleichzeitig sowohl die Sperre eines oder mehrerer Blankoüberweisungsvordrucke als auch die Sperre eines oder mehrerer ganz oder teilweise ausgefüllter Überweisungsvordrucke, fällt nur das Entgelt nach 1.10.1 an.

6) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

1.11.3	Saldenbestätigung (einfach)	10,50 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Saldenbestätigung ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
1.11.4	Belegkopie auf Wunsch des Kunden	5,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	

1.12 Kontoinformationen

1.12.1	Kontoauszug	
	• Kontoauszugsdrucker	0,00 EUR
	• Online-Kontoauszug	0,00 EUR
1.12.1.1	Nutzung des Kontoauszugsdruckers pro Auszug ¹	0,50 EUR
1.12.1.2	Erstellung Doppelkontoauszug auf Wunsch des Kunden	
	• bis zu 3 Kontoauszugsdoppel, je	2,50 EUR
	• 4–10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
	• 11–20 Kontoauszugsdoppel	21,00 EUR
	• für jede weiteren 10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
1.12.2	Finanzstatus	
1.12.2.1	Erstellung	0,00 EUR
1.12.2.2	Zusendung	
	• buchungstäglich	0,90 EUR
	• wöchentlich	0,90 EUR
	• zweimal monatlich je Zusendung	2,50 EUR
	• monatlich	2,50 EUR
	– Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres – Das Versandentgelt für den Finanzstatus vom vorletzten und letzten Bankarbeitstag eines Kalendervierteljahres wird im folgenden Kalendervierteljahr abgebucht.	

1.13 Nutzung des Postbank Telefon-Bankings

0,00 EUR

1.14 Nutzung des Postbank Online-Bankings

0,00 EUR

1) Das Entgelt wird nur von Inhabern eines Postbank Giro *direkt* erhoben, mit denen die Postbank die Einstellung der Kontoauszüge in das digitale Postfach vereinbart hat.

1.15 Erstellen einer Buchungsbestätigung

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.15.1 Erstellen einer Buchungsbestätigung
auf Wunsch des Kunden nach Auftragserteilung 10,50 EUR

1.15.1.1 –entfällt–

1.15.1.2 –entfällt–

1.15.2 –siehe 1.15.1–

1.16 Bankauskunft¹

erteilt im Auftrag oder nach vorheriger Einwilligung des Kunden ... 20,00 EUR

1.17 Zinssatz für Überziehung eines Girokontos

1.17.1 Zinssatz für eingeräumte
Kontoüberziehung (Dispositionskredite) siehe Preisaushang
– Zinsenabbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
Die Zinsberechnung erfolgt am letzten Bankarbeitstag nach dem Stand des
vorletzten Bankarbeitstages eines Kalendervierteljahres.

1.17.2 Zinssatz für geduldete Überziehungen
Postbank Giro extra plus siehe Preisaushang
Postbank Giro plus, Giro start *direkt*
Postbank Giro Basis und Postbank Giro *direkt* siehe Preisaushang

2 Zahlungsverkehrsleistungen²

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

2.1.1 Postbank Card pro Jahr 0,00 EUR
ab der 3. Postbank Card je Konto pro Jahr 6,00 EUR

2.1.2 Postbank Card plus pro Jahr 18,00 EUR

2.1.3 Postbank Business Card plus pro Jahr 24,00 EUR

1) Der Preis versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2) Zur Ausstellung von Kreditkarten und Postbank Cards plus (Debitkarten) beachten Sie bitte die Hinweise im Vorwort.

2.2 Postbank Mastercard (Kreditkarte)

2.2.1	Hauptkarte ¹	pro Jahr 29,00 EUR
	Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 0,00 EUR
2.2.2	Zusatzkarte	pro Jahr 15,00 EUR
2.2.3	–entfällt–	
2.2.4	Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.3 Postbank Mastercard Gold (Kreditkarte)

2.3.1	Hauptkarte ²	pro Jahr 59,00 EUR
2.3.2	Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 30,00 EUR
2.3.3	Zusatzkarte	pro Jahr 29,00 EUR
2.3.4	–entfällt–	
2.3.5	Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.4 Postbank Mastercard Platinum (Kreditkarte)

2.4.1	Hauptkarte	pro Jahr 99,00 EUR
2.4.2	Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 79,00 EUR
2.4.3	Zusatzkarte	pro Jahr 79,00 EUR
2.4.4	Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat).....	5,00 EUR

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/ Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr.

2) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

2.5 –entfällt–

2.6 Postbank Mastercard Business Classic (Kreditkarte)

2.6.1 Hauptkarte pro Jahr 30,00 EUR

2.6.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen
(soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)..... 5,00 EUR

2.7 Postbank Mastercard Business Gold (Kreditkarte)

2.7.1 Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR

2.7.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen
(soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat) 5,00 EUR

2.8 –entfällt–

2.9 Entgelte für Bargeldauszahlungen

2.9.1 Bargeldauszahlungen an Inhaber von Karten der Postbank

2.9.1.1 mit Postbank Card (Debitkarte) am Postbank Schalter0,00 EUR¹

2.9.1.2 mit Postbank Card (Debitkarte) an inländischen Geldautomaten im girocard System

- Bei Filialen der Postbank kostenfrei
- Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - der „Cash Group“ (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank sowie deren Tochtergesellschaften) kostenfrei
 - die ein direktes Kundenentgelt² erheben
 - seitens Postbank kostenfrei
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben 1 %, mind. 5,99 EUR

1) Siehe die Regelung zu Postbank Giro direkt-Konten unter Nr. 1.1.1.

2) In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

- 2.9.1.3 mit Postbank Card (Debitkarte) in EUR innerhalb der EU und weiteren EWR-Staaten¹ an Geldautomaten im Maestro System
- Bei Filialen der Deutsche Bank Gruppe² kostenfrei
 - Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - die ein direktes Kundenentgelt³ erheben
 - seitens Postbank 1 %, mind. 5,99 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁴ kostenfrei
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 1 %, mind. 5,99 EUR
- 2.9.1.4 –entfällt–
- 2.9.1.5 mit Postbank Card (Debitkarte) in Fremdwährung innerhalb und außerhalb des EWR² an Geldautomaten im Maestro System
- Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - die ein direktes Kundenentgelt³ erheben
 - seitens Postbank 1 %, mind. 5,99 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt⁵
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁴ kostenfrei
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 1 %, mind. 5,99 EUR⁵
- 2.9.1.6 –entfällt–
- 2.9.1.7 mit Postbank Card plus (Debitkarte)
- am Geldautomaten
 - Bei inländischen Filialen der Deutschen Bank (ohne Postbank) und unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (EUR-Verfügungen innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (sonstige Verfügungen) kostenfrei
 - Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern und der Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR^{3,5}

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

2) Aktuell Spanien und Italien.

3) In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betriebenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

4) Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland).

5) Zzgl. Währungsumrechnungsentgelt, siehe 14.3.

- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten bzw. in fremder Währung¹ zzgl. 1,85 %

2.9.1.8 mit Postbank Business Card plus (Debitkarte)

- am Geldautomaten
 - Bei inländischen Filialen der Deutschen Bank (ohne Postbank) und unseren Kooperationspartnern im Ausland² (EUR-Verfügungen innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten) kostenfrei
 - Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland² (sonstige Verfügungen) kostenfrei
 - Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern und der Postbank 2,0 %, mind. 5,00 EUR^{1,3}
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR¹
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten bzw. in fremder Währung¹ zzgl. 1,85 %

2.9.1.9 mit Postbank Business Card Classic/Gold (Kreditkarten)

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 2,0 %, mind. 5,00 EUR³
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten bzw. in fremder Währung¹ zzgl. 1,85 %

2.9.1.10 mit sonstigen Postbank Kreditkarten

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR³
 - am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3,0 %, mind. 5,00 EUR
- Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten bzw. in fremder Währung¹ zzgl. 1,85 %

1) Zzgl. Währungsumrechnungsentgelt, siehe Ziffer 14.3.

2) Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland).

3) Bei Verfügungen an fremden Geldautomaten wird in der Regel zusätzlich ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

2.10 –entfällt–

2.11 Bargeldloses Zahlen mit Karten der Postbank

- mit Postbank Card, Postbank Card plus, Postbank Business Card plus (Debitkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %²
- mit Postbank Mastercard (alle Kartenversionen außer Postbank Business Card und Postbank Business Card Gold) (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten²) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %²
- Mit Postbank Business Card, Postbank Business Card Gold (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten²) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,50 %²

3 Inlandszahlungsverkehr

3.1 Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto

3.1.1 zugunsten Dritter auf ein Postbank Girokonto³

- von Spenden für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Hilfsorganisationen 0,00 EUR
- für Fernsehlotterien (Monats-/Jahreslos) 0,50 EUR
- für sonstige Überweisungen nach Bargeldeinzahlung
 - bis 5 EUR 4,00 EUR
 - über 5 EUR bis 5.000 EUR 6,00 EUR
 - für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR 6,00 EUR

3.1.2 auf ein anderes als ein Postbank Konto³

- bis 5 EUR 6,50 EUR
- über 5 EUR bis 5.000 EUR 15,00 EUR
- für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR 15,00 EUR

3.1.3 auf das eigene Postbank Privat-Girokonto 0,00 EUR

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

2) Zzgl. Währungsumrechnungsentgelt, siehe Ziffer 14.3.

3) Diese Dienstleistung wird ab 08.12.2022 vorübergehend bis 30.04.2023 nicht angeboten.

3.2	Münzgeldrollenservices am Schalter von Postbank Filialen	
	Annahme oder Ausgabe je Rolle von 1, 2, 5, 10 oder 20 Cent Münzen	0,30 EUR
	Annahme oder Ausgabe je Rolle von 50 Cent Münzen sowie 1 oder 2 Euro Münzen	1,00 EUR

3.3 Überweisungen

3.3.1	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten ^{1,2}	10,50 EUR
3.3.2	Überweisung in einer Fremdwährung ³ (z. B. Britisches Pfund Sterling, US-Dollar)	
	• Auftragserteilung beleghaft oder im Telefon-Banking	1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
	• Auftragserteilung im Online-Banking oder mittels FinTS	1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

3.4 Zahlungsanweisung zur Verrechnung

	Auszahlungsentgelt – Höchstbetrag 1.500 EUR	
	• bis 50 EUR	3,50 EUR
	• über 50 EUR bis 250 EUR	4,00 EUR
	• über 250 EUR bis 500 EUR	5,00 EUR
	• über 500 EUR bis 1.000 EUR	6,00 EUR
	• über 1.000 EUR bis 1.500 EUR	7,50 EUR

3.5 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

3.5.1	bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates innerhalb des EWR ³ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Inland ansässig ist:	
3.5.1.1	Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist ein Postbank Konto	0,00 EUR
3.5.1.2	Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsdienstleister durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt:	

1) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung / Erstattung von Bestattungskosten, Haftungs-erklärung“ beauftragt worden ist.

2) Zusätzlich ist bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten für die beleg hafte Erteilung des Auftrags ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

3) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023), Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

- 3.5.1.2.1 Nachforschung, zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) 0,00 EUR
- 3.5.1.2.2 Nachforschung, ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt worden ist 10,50 EUR^{1,2}
- 3.5.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates außerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Inland ansässig ist:
 - 3.5.2.1 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist ein Postbank Konto 0,00 EUR
 - 3.5.2.2 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsempfänger durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt:
 - 3.5.2.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle) 0,00 EUR
 - 3.5.2.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischengeschalteten Stelle) 21,00 EUR^{2,3}

1) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.2.1.

2) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

4 Auslandszahlungsverkehr^{1,2}

4.1 Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking³ erteilter Auftrag in das Ausland⁴

- 4.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR⁵ oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum⁶
- in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁷
- 4.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁵ 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁷
- 4.1.3 zur Ausführung mit Scheck 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
..... zzgl. Porto 2,60 EUR
- 4.1.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.1.1 oder 4.1.2 10,00 EUR

4.2 Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland

- 4.2.1 als Einzelauftrag
- 4.2.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR⁵ oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum⁶
- in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁵
- 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.3 –entfällt–

1) Siehe unter 12.6.

2) Bei Zahlungsvorgängen, die ein Fremdwährungsgeschäft i. S. v. Nr. 14.1 darstellen, ist ein Währungsumrechnungsentgelt gem. 14.1.3. zu entrichten.

3) Nicht via Sprachcomputer möglich.

4) Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

5) Siehe unter 13.6.1.

6) Siehe unter 13.6.

7) Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

- 4.2.2 als Sammelauftrag
 - 4.2.2.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR¹ oder bei der Entgeltauswahl SHARE² auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum³ in Euro je Datensatz 0,00 EUR in einer anderen Währung je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
 - 4.2.2.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR¹ je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
 - 4.2.2.3 –entfällt–
 - 4.2.2.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag) zusätzlich zu 4.2.2.1 oder 4.2.2.2 10,00 EUR

4.3 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

- 4.3.1 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates innerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland, aber innerhalb des EWR¹ ansässig ist:
 - 4.3.1.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) 0,00 EUR
 - 4.3.1.2 Nachforschung ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt worden ist 21,00 EUR^{4,5}
- 4.3.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates außerhalb des EWR⁶ zu erbringen sind oder bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland und außerhalb des EWR¹ ansässig ist:
 - 4.3.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle).. 0,00 EUR

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Siehe unter 12.6.

3) Siehe unter 13.6.

4) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.2.1.

5) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

6) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023), Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

4.3.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischen-geschalteten Stelle) 21,00 EUR^{1,2}

4.4 Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen
unter Mitwirkung eines im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleisters im Auftrag des Zahlungsempfängers 10,50 EUR

4.5 Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung 10,50 EUR

4.6 Auftrag, einen zur Ausführung einer Zahlung bewirkten Scheck zu sperren 21,00 EUR

5 Sparverkehr³

5.1 –entfällt–

5.2 Bargeldauszahlungen an Inhaber der Postbank SparCard mit dem Akzeptanzsymbol „Cirrus“⁴ im Inland

5.2.1 an inländischen Geldautomaten im girocard-System

5.2.1.1 Bei Postbank Geldautomaten⁵ kostenfrei

5.2.1.2 Bei fremden Zahlungsdienstleistern

- der „Cash Group“ (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank sowie deren Tochter-gesellschaften) kostenfrei
- die ein direktes Kundenentgelt⁶ erheben
 - seitens Postbank kostenfrei
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt
- die kein direktes Kundenentgelt erheben 5,99 EUR

1) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.2.1.

2) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

3) Zur Ausstellung von Postbank SparCards beachten Sie bitte die Hinweise im Vorwort.

4) Siehe unter 12.2.2.

5) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der Deutsche Bank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.

6) In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

5.2.2 am Schalter der Postbank Filialen¹ kostenfrei

5.3 Bargeldauszahlungen an Inhaber der Postbank SparCard mit dem Akzeptanzsymbol „Cirrus“² im Ausland

5.3.1 in EUR innerhalb der EU und weiteren EWR Staaten³ an Geldautomaten im Cirrus System

5.3.1.1 Bei fremden Zahlungsdienstleistern

- die ein direktes Kundenentgelt⁴ erheben
 - seitens Postbank 5,99 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt⁴
- die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁵ kostenfrei
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 5,99 EUR

5.3.2 in Fremdwährung innerhalb und außerhalb des EWR³ an Geldautomaten im Cirrus System

5.3.2.1 Bei fremden Zahlungsdienstleistern

- die ein direktes Kundenentgelt⁴ erheben
 - seitens Postbank 5,99 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt⁴
- die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁵ kostenfrei
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 5,99 EUR

5.3.3 –entfällt–

5.4 Nutzung des Postbank Telefon-Bankings

5.4.1 Ersatz-PIN für Telefon-Banking auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1) Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden.

2) Siehe unter 12.2.2.

3) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

4) In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

5) Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland).

5.5 Ersatz verlorener Sparbücher/Sparurkunden 9,00 EUR

Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung eines Ersatzes für ein Sparbuch/eine Sparurkunde durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

5.6 Zinssätze für Spareinlagen¹

- mit 3-monatiger Kündigungsfrist¹ pro Jahr 0,001 %
 - mit 1-jähriger Kündigungsfrist¹ * pro Jahr 0,001 %
 - mit 2 ½-jähriger Kündigungsfrist¹ * pro Jahr 0,001 %
 - mit 4-jähriger Kündigungsfrist¹ * pro Jahr 0,001 %
- Mindestspareinlage 0,50 EUR

* Eine Kündigung ist frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig.

Postbank DAX® Sparbuch^{1,2}

Variable Basisverzinsung 0,001 % p. a.

Bei einem mtl., stichtagsbezogenen Anstieg des Xetra DAX 30 erhält der Kunde einen DAX-Bonus als zusätzliche Verzinsung. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank DAX® Sparbuch. Die Teilnahmerate beträgt 0,5 %. Der mtl. DAX-Bonus ist begrenzt auf max. 1 % p. a. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate; variabler Zinssatz. DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Postbank Quartal-Sparen¹

Variable Basisverzinsung für das gesamte Sparguthaben: 0,001 % p. a.

Quartal-Bonus für Quartal-Guthaben*: 0,001 % p. a.

Gesamtzins für Quartal-Guthaben*: 0,002 % p. a.

* Guthaben, welches für die Dauer eines gesamten Kalenderquartals auf dem Konto vorhanden war und 500.000 EUR nicht übersteigt. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank Quartal-Sparen. Basiszins und Quartal-Bonus sind variabel. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate. Pro Kunde kann nur ein Quartal-Sparkonto geführt werden.

5.7 Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen

- Postbank DAX® Sparbuch^{1,2}, Postbank Gold-Sparen, Postbank Gewinn-Sparen, Postbank Quartal-Sparen und Postbank Aktiv-Sparen Die Hälfte der jeweils geltenden Grundverzinsung.
- sonstige Spareinlagen Die Hälfte des jeweils für die betreffende Spareinlage geltenden Zinssatzes.

Bei Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist, bei denen pro Kalendermonat und Sparkonto 2.000 EUR ohne Kündigung zurückgezahlt werden können, werden Vorschusszinsen für den 2.000 EUR übersteigenden Betrag für 90 Tage berechnet.

1) Neue Konten werden nicht mehr eröffnet.

2) DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Für andere Spareinlagen werden Vorschusszinsen für die Zeit vom Tag der Rückzahlung bis zum Tag der Fälligkeit, längstens für 2 ½ Jahre, erhoben.

5.8 Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung 14,00 EUR
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung der Ersatz-Steuerbescheinigung nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.

5.9 Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkontoauszugs auf Wunsch des Kunden 2,50 EUR
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung des Ersatz-Sparkontoauszugs nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.

5.10 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falsch eingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR

5.11 Sondervereinbarung „Vertrag zugunsten eines Dritten“
 • Erstellung und Bearbeitung der Zusatzvereinbarung (einmalig) ... 20,00 EUR

6 Postbank Privatkredite

6.1 Ratenkredit Standardkonditionen siehe Preisaushang

6.2 Stundung 25,00 EUR

7 Wertpapiere

Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierneben dienstleistungen Postbank Wertpapierdepot

7.1 Depotführung
 Für die Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) im Postbank Wertpapierdepot wird kein Depotpreis berechnet.
 Depotpreis Postbank Wertpapierdepot 0,00 EUR

7.2 Transaktionspreise

Die Ausführungsart der Transaktion, das heißt, ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

7.2.1 An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die nachfolgend aufgeführten Preise. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kurswertes der jeweiligen Transaktion. Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet. Bei Teilausführungen über mehrere Tage wird für jeden Ausführungstag die Provision separat berechnet.

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

	Ordererteilung online	Ordererteilung Filiale/Telefon/ Sonstige
7.2.1.1 An inländischen Börsen gehandelte Wertpapiere ¹⁾		
• bis 1.200 EUR Kurswert	9,95 EUR	22,95 EUR
• bis 2.600 EUR Kurswert	17,95 EUR	30,95 EUR
• bis 5.200 EUR Kurswert	29,95 EUR	42,95 EUR
• bis 12.500 EUR Kurswert	39,95 EUR	52,95 EUR
• bis 25.000 EUR Kurswert	54,95 EUR	67,95 EUR
• über 25.000 EUR Kurswert	69,95 EUR	82,95 EUR
7.2.1.2 An ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere ¹⁾		
• bis 1.200 EUR Kurswert	32,95 EUR	45,95 EUR
• bis 2.600 EUR Kurswert	39,95 EUR	52,95 EUR
• bis 5.200 EUR Kurswert	49,95 EUR	62,95 EUR
• bis 12.500 EUR Kurswert	59,95 EUR	72,95 EUR
• bis 25.000 EUR Kurswert	69,95 EUR	82,95 EUR
• über 25.000 EUR Kurswert	79,95 EUR	92,95 EUR

1) Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kurswertes der jeweiligen Transaktion. Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet.

7.2.1.3 Bezugsrechte, Teilrechte¹

• bis 5 EUR Kurswert	kostenfrei
• bis 1.200 EUR Kurswert	9,95 EUR
• bis 2.600 EUR Kurswert	17,95 EUR
• bis 5.200 EUR Kurswert	29,95 EUR
• bis 12.500 EUR Kurswert	39,95 EUR
• bis 25.000 EUR Kurswert	54,95 EUR
• über 25.000 EUR Kurswert	69,95 EUR

7.2.1.4 Transaktionspreis ETF-Sparplan pro Ausführung 0,90 EUR
 Höhe der Sparraten 25–1.000 EUR

7.2.2 Kapitaltransaktionen¹

Transaktionspreise bei Kapitalmaßnahmen (Bezug von Wertpapieren, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung)

• bis 1.200 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	9,95 EUR
• bis 2.600 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	17,95 EUR
• bis 5.200 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	29,95 EUR
• bis 12.500 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	39,95 EUR
• bis 25.000 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	54,95 EUR
• über 25.000 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	69,95 EUR

7.2.3 An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung. Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem reduzierten Ausgabeaufschlag, der nach Fondskategorie und Art der Auftragserteilung variiert.

1) Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kurswertes der jeweiligen Transaktion. Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet.

Der reduzierte Ausgabeaufschlag beträgt in diesen Fällen:

Fondskategorie	Ordererteilung online	Ordererteilung Filiale/Telefon/ Sonstige
• Aktien-/Misch-/Immobilienfonds	1,50 %	3,50 %
• Rentenfonds	1,00 %	1,50 %
• Geldmarktnahe Fonds	0,00 %	0,50 %

Sofern der maximale Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ niedriger ist als der o. g. Ausgabeaufschlag, ist der maximale Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ relevant. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat.

7.3 Sonstige Dienstleistungen

7.3.1	Ertragnisaufstellung auf Kundenwunsch	20,00 EUR
7.3.2	Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen (Der Preis wird je Antrag berechnet.)	41,65 EUR
7.3.3	Kopie Buchungsbeleg ¹	5,00 EUR
7.3.4	Anforderung einer Eintrittskarte oder Anmeldung zur Hauptversammlung einer inländischen Aktiengesellschaft (Der Preis wird für die jeweilige Hauptversammlung je Filial-/Kunden-Depotnummer berechnet. Die Ausstellung eines Bestandsnachweises zur eigenständigen Anmeldung des Aktionärs bei der Gesellschaft ist kostenfrei.)	100,00 EUR

Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zur Zeit 19 %.

8 Postbank Altersvorsorgekonto

–entfällt–

1) Z. B. Überweisungen, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge.

9 Tagesgeldkonto¹

9.1 Monatliches Entgelt für die Kontoführung 0,00 EUR

9.2 Kontoauszug

9.2.1 Erstellung 0,00 EUR

9.2.2 Zusendung

- quartalsweise 0,00 EUR
- auf besondere Anforderung Porto²

9.3 Zinssatz für Tagesgeldkonto siehe Preisaushang

10 Wertstellung

10.1 Gutschriften

10.1.1 Bargeldeinzahlungen auf Postbank Girokonten Eingangstag

10.1.2 Überweisungsgutschriften Eingangstag des Überweisungsbetrags³

10.1.3 Scheckeinreichungen mit Schecks, die auf die Postbank
gezogen sind Scheckeinzug (Gutschrift) 1 Bankarbeitstag nach Buchung

10.1.4 Scheckeinreichungen mit Schecks im Inland, die nicht auf die
Postbank gezogen sind Scheckeinzug (Gutschrift) 1 Bankarbeitstag nach Buchung

10.1.5 –entfällt–

1) Zur Zahlung von Verwahrtgelten für Guthaben auf privat geführten Konten beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2) Siehe unter 12.2.1.

3) Bei netzinternen Überweisungen gilt als Eingangstag des Überweisungsbetrags der Tag der Wertstellung der Lastbuchung auf dem Konto des Überweisenden.

10.2 Lastbuchungen

- 10.2.1 Bargeldauszahlungen Auszahlungstag
- 10.2.2 Überweisungen Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags¹
- 10.2.3 Lastschriften Tag des Abflusses des Lastschriftbetrags¹
- 10.2.4 Verrechnungsschecks Tag des Abflusses des Scheckbetrags¹

11 Rechnungsabschlussperiode

- bei Girokonten vierteljährlich
- bei Tagesgeldkonten jährlich

12 Verwarentgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen

12.1 Verwarentgelte für Guthaben auf privat geführten Konten

Für die Verwahrung von Einlagen auf privat geführten Girokonten und Tagesgeldkonten sowie Anlagekonten zum Wertpapierdepot zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p. a. Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag pro Konto ein, für den Sie kein Verwarentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto und pro Anlagekonto zum Wertpapierdepot sowie 25.000 EUR pro Tagesgeldkonto. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgeltes vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

12.2 Sonstige Entgeltregelungen

- 12.2.1 Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B. Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.
- 12.2.2 Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.

1) Bei netzinternen Zahlungsverkehrsvorgängen gilt als Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags, des Lastschriftbetrags oder des Scheckbetrags der Tag der Lastbuchung.

- 12.3** Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.
-
- 12.4** Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.
-
- 12.5** Der Preis für eine Serie Girobriefumschläge mit 12 Girobriefumschlägen beträgt derzeit bei Abholung der Girobriefumschläge in der Postbank Filiale 10,20 EUR. Bei einer Änderung des Portos der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20g“ ändert sich der Preis entsprechend. Inhaber von Postbank Giro extra plus-Konten erhalten pro Kalenderjahr bis zu 12 Girobriefumschläge kostenlos, erstmalig in demjenigen Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Kontoeröffnung folgt.
-
- 12.6** Für Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ (alle Währungen) sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Schweiz, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) und Vatikanstadt) gilt Folgendes: Der Überweisende/Zahler kann als Entgeltregelung zwischen SHARE- und OUR-Überweisung wählen. Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE). Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt. SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen können nur mit der Entgeltregelung (SHARE) beauftragt werden. Bei Überweisungsausgängen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, alle Währungen) gilt:
 Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE). Folgende Vereinbarungen sind möglich:
 – OUR-Überweisung Überweisender/Zahler trägt alle Entgelte.
 – BEN-Überweisung Begünstigter/Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).
 Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN für eine Überweisung in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

13 Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, Ausführungsfrist und Betragsgrenze bei Echtzeitüberweisungen

13.1 Geschäftstag

Geschäftstag (= Bankarbeitstag) ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs¹ beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden
- Heiligabend (24. Dezember), Besonderheit, siehe unten
- Silvester (31. Dezember), Besonderheit, siehe unten
- Werktagen, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

An Tagen, die keine Geschäftstage der Bank sind, kann es zur Ausführung einer Zahlung¹ kommen. Diese sind:

- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Heiligabend (24. Dezember)
- Silvester (31. Dezember)

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt: Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres.

13.2 Annahmefristen für Überweisungen

Beleghafte Überweisungsaufträge ... bis Geschäftsschluss an Geschäftstagen der Bank

Beleglose Überweisungsaufträge

Online-Banking² und Datenfernübertragung³:

- SEPA-Überweisung bis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung bis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- SEPA-Echtzeitüberweisung ganztägig an allen Kalendertagen

Selbstbedienungsterminal:

- SEPA-Überweisung bis 16.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

1) Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Lastschrift“ und „Dauerauftrag“ umfassen.

2) Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels FinTS oder über Postbank Online-Banking beauftragt werden.

3) Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) beauftragt werden.

Telefon-Banking (nur Sprachcomputer):

- SEPA-Überweisungbis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Telefonischer Kundenservice (über Mitarbeiter):

- SEPA-Überweisungbis 15.59 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung inkl.
Scheckzahlungenbis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
Überweisungen in Euro:

- beleglose Überweisung: 1 Geschäftstag
(Echtzeitüberweisungen: vgl. Nr. 6 der Besonderen Bedingungen
Postbank Echtzeitüberweisungen)
 - beleghafte Überweisung:2 Geschäftstage
- Überweisungen in anderen EWR-Währungen²:
- beleglose Überweisung:4 Geschäftstage
 - beleghafte Überweisung:4 Geschäftstage

13.3.2 Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
Aufträge in Euro:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
 - beleghafter Auftrag:2 Geschäftstage
- Aufträge in anderen EWR-Währungen²:
- belegloser Auftrag:4 Geschäftstage
 - beleghafter Auftrag:4 Geschäftstage

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023), Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.3.3 Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Verfügungen mit Debitkarten und Kreditkarten des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.3.5 –Entfällt–

13.4 –Entfällt–

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023), Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Der Kunde kann die Verfügungsobergrenze einseitig erhöhen oder herabsetzen.
Absolute Verfügungsobergrenze für grenzüberschreitende Überweisungen:

- in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete¹ in Fremdwährung:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert
- in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert

Telefon-Banking (pro Geschäftstag)

Überweisungen und Daueraufträge

innerhalb Deutschlands

- in Euro² 10.000 EUR
 - in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert
- grenzüberschreitend in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete¹
- in Euro 10.000 EUR
 - in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert
- grenzüberschreitend in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete
- in Euro 2.500 EUR
 - in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

Eilüberweisungen

innerhalb Deutschlands

- in Euro 10.000 EUR

13.5 Betragsgrenze für Aufträge zu Echtzeitüberweisungen
Die Betragsgrenze für Echtzeitüberweisungen beträgt
je Einzelauftrag 100.000 EUR

13.6 Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

13.6.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

13.6.1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

1) Siehe unter 13.6.
2) Von der Beitragsgrenze ausgenommen sind Überweisungen auf eigene Postbank Konten des Auftraggebers.

13.6.1.2 Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

13.6.2 Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

14 Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte

14.1 Fremdwährungsgeschäfte im Auslandszahlungsverkehr

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremde(n) Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), führt die Bank eine Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Zahlungskonto des Kunden) und eine Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung (z. B. Überweisungen in Devisen von einem in Euro geführten Zahlungskonto des Kunden) wie nachfolgend dargestellt durch, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Brief-Abrechnungskurs“ bzw. bei einer Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Geld-Abrechnungskurs“ (zusammen nachfolgend „Abrechnungskurs“) abgerechnet.

Der Abrechnungskurs setzt sich zusammen aus

- dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs und,
- bei Anwendung eines Brief-Abrechnungskurses einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, bzw.
- bei Anwendung eines Geld-Abrechnungskurses einem Abschlag vom Referenzwechsellkurs.

Den Auf- und Abschlag erhebt die Bank als Währungsumrechnungsentgelt.

14.1.2 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

14.1.2.1 Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt: Der Referenzwechsellkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung

von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechselkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr und 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechselkurse. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13.00 Uhr und bis 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der um 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank.

14.1.2.2 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.1.2.1 genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechselkurs der Wechselkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.1.2.3 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils unter Ziffer 14.1.2.1 beschriebenen Referenzwechselkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechselkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.1.3 Währungsumrechnungsentgelt

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags gemäß Nr. 14.1.1 auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs bei einer Umrechnung von oder in Euro ist von der jeweiligen Währung abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Preise und Leistungen

Währungs- paar	Land der Wahrung	Abschlag auf Referenzwechsellkurs	Aufschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/AED	VAE	0,0850 AED	0,0850 AED
EUR/AUD	Australien	0,0250 AUD	0,0250 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	1,30 %	0,0500 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,0090 BHD	0,0090 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,0066 CAD	0,0066 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,0047 CHF	0,0047 CHF
EUR/CNH	China*	1,30 %	0,1700 CNH
EUR/CZK	Tschechien	1,30 %	0,4300 CZK
EUR/DKK	Danemark	0,0352 DKK	0,0352 DKK
EUR/GBP	Grobritannien	0,0038 GBP	0,0038 GBP
EUR/HKD	Hongkong	1,30 %	0,1381 HKD
EUR/HRK**	Kroatien	0,1500 HRK	0,1500 HRK
EUR/HUF	Ungarn	1,30 %	5,3687 HUF
EUR/ILS	Israel	0,0850 ILS	0,0850 ILS
EUR/INR	Indien	1,30 %	1,8267 INR
EUR/JOD	Jordanien	0,0160 JOD	0,0160 JOD
EUR/JPY	Japan	1,30 %	1,1533 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5000 KES	2,5000 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,0070 KWD	0,0070 KWD
EUR/MAD	Marokko	1,30 %	0,2700 MAD
EUR/MXN	Mexiko	0,3000 MXN	0,3000 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,0455 NOK	0,0455 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,0250 NZD	0,0250 NZD
EUR/OMR	Oman	0,0090 OMR	0,0090 OMR
EUR/PLN	Polen	1,30 %	0,0650 PLN
EUR/QAR	Katar	0,0850 QAR	0,0850 QAR
EUR/RON	Rumanien	1,30 %	0,1100 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5000 RSD	2,5000 RSD
EUR/RUB	Russland	1,30 %	1,5500 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,0850 SAR	0,0850 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,0443 SEK	0,0443 SEK
EUR/SGD	Singapur	1,30 %	0,0244 SGD
EUR/THB	Thailand	1,30 %	1,0000 THB
EUR/TND	Tunesien	1,30 %	0,0832 TND
EUR/TRY	Turkei	0,1000 TRY	0,1000 TRY
EUR/USD	USA	0,0036 USD	0,0036 USD
EUR/ZAR	Sudafrika	0,2289 ZAR	0,2289 ZAR

* Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Auerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb nicht im Wertpapiergeschaft verwendet. Renminbi, die der Kunde bei der Postbank in Deutschland unterhalt, handelt oder zahlt, sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO-Code CNY in den Abrechnungen und Depotinformationen verwandt werden muss.

**Kroatische Kuna (bis zur Einfuhrung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023).

14.1.4 –entfällt–

14.1.5 Besonderheiten bei Fremdwährungsschecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks schon vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung in Euro entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der für das betreffende Währungspaar in der Tabelle (Ziffer 14.1.3) ausgewiesene Aufschlag in doppelter Höhe auf den Referenzwechsellkurs für den Verkauf in Euro aufgeschlagen wird. Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks erst „nach dessen Eingang“ dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung nach dem gleichen System an dem Tag der Deckungszahlung der ausländischen Bank (Geldeingang bei der Bank) zu dem für diese Währung ermittelten Brief-Abrechnungskurs.

14.1.6 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 14.1.3 enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

- a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs Bei der Umrechnung einer Devisen („Devisen 1“) in eine andere Devisen („Devisen 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 aufgeführt ist, gilt Ziffer 14.1.6 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devisen 2 in Devisen 1 ist der Referenzwechsellkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devisen 2 in die Devisen 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.
- b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7. a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.1.7 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

- a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs Bei der Umrechnung einer Devisen („Devisen 1“) in eine andere Devisen („Devisen 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 aufgeführt ist, gilt Ziffer 14.1.6 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devisen 2 in Devisen 1 ist der Referenzwechsellkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devisen 2 in die Devisen 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.
- b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7. a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.2 Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen im Wertpapiergeschäft

14.2.1 Preise

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet die Bank den Ankauf von Devisen (z. B. Verkauf von Wertpapieren in Fremdwährung zugunsten eines in Euro geführten Kontos des Kunden; Kundengutschrift von Zinsen, Dividenden oder bei Rückzahlung aus einem Wertpapier in Fremdwährung zugunsten eines in Euro geführten Kontos) und den Verkauf von Devisen (z. B. Kauf von Wertpapieren in Fremdwährung zulasten eines in Euro geführten Kontos des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.2.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Brief-DB-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Geld-DB-Abrechnungskurs“) (zusammen nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen: (1) dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs für den Abrechnungstermin und (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devisen in Euro oder einer anderen Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag vom Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt, wobei zwischen den nachfolgend in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen und anderen Devisen (Ziffer 14.2.1.3) zu unterscheiden ist.

14.2.1.2 Preisermittlung für die in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen bei einer Umrechnung von oder in Euro

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt:

Der Referenzwechsellkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechsellkurs. Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse ist der um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechsellkurse. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Zusammenhang

mit Geschäften in Wertpapieren, die auf eine fremde Wahrung lauten, erfolgt zu dem um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an diesem Handelstag fur die jeweilige Wahrung entsprechend bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank, sofern der fur das Fremdwahrungsgeschaft abzurechnende Betrag in fremder Wahrung bis 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main fur die Bank feststeht (bei Kommissionsgeschaften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausfuhrungsgeschaft von Dritten bestatigt wurde). Soweit dieser Betrag an diesem Tag erst nach 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main feststeht, wird das Fremdwahrungsgeschaft zu dem am darauffolgenden Handelstag von der Bank fur die jeweilige Wahrung bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main abgerechnet.

b) Auf- und Abschlage auf den Referenzwechsellkurs

Die Hohe des Auf- bzw. Abschlags auf den mageblichen Referenzwechsellkurs ist von der jeweiligen Devisenabhangig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Auf- und Abschlage (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisen) fur die Bestimmung des Preises beim An- und Verkauf von Devisen

Wahrungspaar	Land der Wahrung	Land der Wahrung Auf-/Abschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/AED	Vereinigte Arabische Emirate	0,0850 AED
EUR/AUD	Australien	0,0075 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	0,0400 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,0090 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,0070 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,0050 CHF
EUR/CNH*	China	0,1200 CNH
EUR/CZK	Tschechien	0,4000 CZK
EUR/DKK	Danemark	0,0350 DKK
EUR/GBP	Grobritannien	0,0040 GBP
EUR/HKD	Hongkong	0,1300 HKD
EUR/HRK	Kroatien**	0,1500 HRK
EUR/HUF	Ungarn	5,0000 HUF
EUR/ILS	Israel	0,0850 ILS
EUR/INR	Indien	1,6000 INR

EUR/JOD	Jordanien	0,0160 JOD
EUR/JPY	Japan	0,5500 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5000 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,0070 KWD
EUR/LKR	Sri Lanka	4,0000 LKR
EUR/MAD	Marokko	0,2500 MAD
EUR/MUR	Mauritius	0,8000 MUR
EUR/MXN	Mexiko	0,3000 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,0440 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,0080 NZD
EUR/OMR	Oman	0,0090 OMR
EUR/PKR	Pakistan	3,2500 PKR
EUR/PLN	Polen	0,0650 PLN
EUR/QAR	Katar	0,0850 QAR
EUR/RON	Rumänien	0,1000 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5000 RSD
EUR/RUB	Russland	1,1000 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,0850 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,0480 SEK
EUR/SGD	Singapur	0,0230 SGD
EUR/THB	Thailand	0,7500 THB
EUR/TND	Tunesien	0,0700 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1000 TRY
EUR/USD	USA	0,0050 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,2400 ZAR

* Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb nicht im Wertpapiergeschäft verwendet. Renminbi, die der Kunde bei der Postbank in Deutschland unterhält, handelt oder zahlt, sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO-Code CNY in den Abrechnungen und Depotinformationen verwandt werden muss.

**Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023).

- c) Veröffentlichung der DB-Abrechnungskurse für die in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen
Die DB-Abrechnungskurse werden von der Bank innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung der Referenzwechsellkurse durch WMR zusammen mit ihren zugrunde liegenden Referenzwechsellkursen auf der Internetseite db-Markets (https://www.db-markets.com/#fx_rates/db_abrechnungskurse) veröffentlicht.

14.2.1.3 Preisermittlung für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 14.2.1.2 b) enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 14.2.1.2 b) genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechsellkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Der Zeitpunkt ist abhängig davon, wann der für das Fremdwährungsgeschäft abzurechnende Betrag in fremder Währung für die Bank feststeht (bei Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausführungsgeschäft von Dritten bestätigt wurde).

b) Abschlag auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 % bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.2.1.3 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.2.1.4 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils in

- a) unter Ziffer 14.2.1.2 bis Ziffer 14.2.1.4 beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechsellkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.2.1.5 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.2.1.2 b) aufgeführten Devisen zu den in Ziffer 14.2.1.2 a) genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechsellkurs der Wechsellkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.2.2 Aufwendungen (Kommissionsgeschäft Wertpapiere)

Führt die Bank Aufträge ihrer Kunden über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren in fremder Währung an einer inländischen Börse, an der die Geschäfte nur in Euro abgewickelt werden, in Kommission aus (zur Ausführungsart des Wertpapiergeschäfts der Bank siehe die Ausführungsgrundsätze in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“), erfolgt die Währungsumrechnung in Euro durch den skontroführenden Makler bzw. den sogenannten Spezialisten der Börse nach dem von ihm festgelegten Devisenkurs.

14.3 Kartenumsätze in Devisen

14.3.1 Kartenverfügungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro

Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) in fremder Währung bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags auf den Euro-Referenzwechsellkurs in Höhe von 0,50 %.

14.3.2 Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechsellkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/Visa) verwendet. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags in Höhe von 0,50 %.

15 Bankinterne Kundenbeschwerdestelle

Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig. Sollten Sie dennoch einmal Grund zur Beanstandung haben, lassen Sie uns dies bitte wissen. Ihre Rückmeldung hilft uns, besser zu werden.

Alternativ können Sie Ihre Beschwerde per Brief an die folgende Adresse senden:

**Postbank
Beschwerdebearbeitung
53241 Bonn**

16 Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)

1	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
3	Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
4	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
5	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
6a	Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.
6b	Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.

<p>7 Ausgabe einer Debitkarte</p>	<p>Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.</p>
<p>8 Ausgabe einer Kreditkarte</p>	<p>Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.</p>
<p>9 Bargeldeinzahlung</p>	<p>Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.</p>
<p>10 Bargeldauszahlung</p>	<p>Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.</p>
<p>11 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten</p>	<p>Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.</p>
<p>12 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung</p>	<p>Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.</p>
<p>13 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten</p>	<p>Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.</p>
<p>14 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung</p>	<p>Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.</p>
<p>15 Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung</p>	<p>Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).</p>

16 Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwahrung (nicht in Euro).
17 Eingeraumte Konto-uberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Hohedas Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
18 Geduldete Konto-uberziehung	Der Kunde uberschreitet mit einer Verfugung sein Guthaben bzw. die ihm eingeraumte Kontouberziehung. Die Verfugung wird trotzdem ausgefuhrt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

Anlage

[...]

2 Zahlungsverkehrsleistungen

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

- 2.1.1 Postbank Card für Kontoinhaber pro Jahr 0,00 EUR
- 2.1.2 Zusatzkarte pro Jahr 6,00 EUR

2.2 Postbank Visa Card

- 2.2.1 Visa Card/Mastercard Hauptkarte¹ pro Jahr 29,00 EUR
Visa Card Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit
des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 0,00 EUR
- 2.2.2 Visa Card Zusatzkarte pro Jahr 15,00 EUR

[...]

- 2.2.6 Visa Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.7 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.2.8 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.9 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

[...]

2.5 Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)

- 2.5.1 Visa Card GOLD Hauptkarte pro Jahr 59,00 EUR
Visa Card GOLD Hauptkarte für die Dauer der
Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 30,00 EUR

1) Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start direkt-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr.

- 2.5.2 Visa Card GOLD Zusatzkarte pro Jahr 29,00 EUR
- [...]
- 2.5.5 Visa Card GOLD Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.5.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.6 Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)

- 2.6.1 Visa Card PLATINUM Hauptkarte pro Jahr 99,00 EUR
- 2.6.2 Visa Card PLATINUM Zusatzkarte pro Jahr 79,00 EUR
- [...]
- 2.6.5 Visa Card PLATINUM Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.6.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.7 Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)

- 2.7.1 Visa Card Prepaid Hauptkarte pro Jahr 29,00 EUR
Visa Card Prepaid Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 0,00 EUR

[...]

- 2.7.3 Visa Card Prepaid Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 2.7.4 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR

[...]

- 2.7.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 2.7.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

[...]

2.9 Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)

- 2.9.1 Visa Business Card Classic Hauptkarte pro Jahr 30,00 EUR

[...]

- 2.9.4 Visa Business Card Classic Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 2.9.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR

- 2.9.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 2.9.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.9.8 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der
Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR
- [...]

2.13 Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte) und Visa Card (Kreditkarte)

- 2.13.1 Bargeldauszahlung an Postbank Geldautomaten¹ und Schaltern
 - 2.13.1.1 mit Postbank Card
 - am Schalter 0,00 EUR²
 - am Geldautomaten 0,00 EUR
 - 2.13.1.2 mit der Postbank Visa Card³ am Geldautomaten 2,50 %
..... mind. 5,00 EUR
- 2.13.2 Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten mit der Postbank Card (Debitkarte)
 - 2.13.2.1 in Staaten innerhalb des EWR in Euro
 - 2.13.2.1.1 an inländischen Geldautomaten der Commerzbank AG, Deutsche Bank und HypoVereinsbank AG („Cash Group“) sowie der Cash Group angeschlossenen inländischen Konzerngesellschaften 0,00 EUR
 - 2.13.2.1.2 bei Geldautomatenbetreibern, die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - Verfügungen im Bezahlsystem girocard: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
 - Verfügungen im Bezahlsystem V PAY: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
 - 2.13.2.1.3 bei Geldautomatenbetreibern, die ein direktes Kundenentgelt erheben
 - Verfügungen im Bezahlsystem girocard: 0,00 EUR
 - Verfügungen im Bezahlsystem V PAY: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
 - 2.13.2.2 in Staaten außerhalb des EWR oder in Fremdwährung⁴: 1 %
..... mind. 5,99 EUR

1) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der Deutsche Bank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.
 2) Die Preisregelung in Nr. 1.1.1, vierter Unterpunkt, bleibt hiervon unberührt.
 3) Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird bei Geldautomatenverfügungen im Ausland mit Visa Card GOLD, Visa Card, Visa Card Prepaid oder Mastercard das Entgelt nicht berechnet.
 4) Bei einem Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland in Fremdwährung fällt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 an.

2.13.3	Bargeldauszahlung bei fremden Kreditinstituten im In- und Ausland mit Postbank Kreditkarten	
2.13.3.1	mit Postbank Visa Business Card ¹	
	• am Schalter	3,00 % mind. 5,00 EUR
	• am Geldautomaten	2,00 % mind. 5,00 EUR
2.13.3.2	mit sonstigen Postbank Visa Card Kreditkarten ²	
	• am Schalter	3,00 % mind. 5,00 EUR
	• am Geldautomaten	2,50 % mind. 5,00 EUR

[...]

2.15 Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen³

• in den Staaten der Europäischen Union ⁴	
– in der Landeswährung Euro	0,00 %
– in anderen Landeswährungen	1,85 % des Auslandsumsatzes
• in anderen Staaten	1,85 % des Auslandsumsatzes

[...]

2.17 Einsatz der Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte) im Ausland⁵

• an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	
• für Bargeldauszahlungen	
• in den Staaten der Europäischen Union ⁴	
– in der Landeswährung Euro	0,00 %
– in anderen Landeswährungen	1,50 % des Auslandsumsatzes

1) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.17 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

2) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

3) Bei einem Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

4) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

5) Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.3.1 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.

- in anderen Staaten 1,50 %
 des Auslandsumsatzes

2.18 Einsatz sonstiger Postbank Visa Kreditkarten im Ausland¹

- an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
- für Bargeldauszahlungen

- in den Staaten der Europäischen Union²
 - in der Landeswährung Euro 0,00 %
 - in anderen Landeswährungen 1,85 %
 des Auslandsumsatzes
- in anderen Staaten 1,85 %
 des Auslandsumsatzes

[...]

5 Sparverkehr

5.1 Bargeldauszahlungen an Inhaber von Karten der Postbank SparCard Visa Plus³

- 5.1.1 Mit der SparCard Visa Plus an inländischen Geldautomaten mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“
 - 5.1.1.1 Bei Postbank Geldautomaten⁴ kostenfrei
 - 5.1.1.2 Bei fremden Zahlungsdienstleistern 5,99 EUR
- 5.1.2 Mit der SparCard Visa Plus an Geldautomaten fremder Kreditinstitute im Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“⁵ 5,99 EUR
- 5.1.3 Mit der SparCard Visa Plus am Schalter der Postbank Filialen⁶ kostenfrei

12.2 Sonstige Entgeltregelungen

- 12.2.2 Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.

1) Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.3.2 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.
 2) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.
 3) Siehe unter 12.2.2.
 4) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der Deutsche Bank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.
 5) Hierzu gehören auch die im Ausland von der Deutsche Bank und ihren ausländischen Konzerngesellschaften betriebenen Geldautomaten.
 6) Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutsche Post AG betrieben werden.

13.3.6 Zahlungen der Bank aus Verfügungen mit Debitkarten und Kreditkarten des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹⁾: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹⁾ in anderen EWR-Währungen²⁾ als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹⁾: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.4 Technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

[...]

Verfügungen mit der Postbank Card

pro Kalendertag am Geldautomaten 1.000 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen für Verfügungen an
Geldautomaten im Ausland³⁾ max. 1.500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen für electronic cash Transaktionen 2.000 EUR

Kreditkarten-Verfügungen

- für Verfügungen mit Postbank Visa Card/Mastercard
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 1.500 EUR
- für Verfügungen mit der Postbank Visa Card GOLD,
Visa Card PLATINUM
am Geldautomaten pro Kalendertag 1.000 EUR
Visa Card GOLD innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
Visa Card PLATINUM innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
- für Verfügungen mit der Visa Business Card
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 2.500 EUR

[...]

1) EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.
2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna (bis zur Einführung des Euro in Kroatien zum 01.01.2023), Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
3) Der Kunde kann diesen Verfügungsrahmen einseitig erhöhen oder herabsetzen.

Die Bank darf einen Verfügungsrahmen herabsetzen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsmittels dies rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden unter der Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Herabsetzung unterrichten.

[...]

14.2 Kartenumsätze in Devisen

14.2.1 Kartenumsätze in Devisen innerhalb des EWR

14.2.1.1 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der Referenzwechsellkurs ist der letzte verfügbare Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates)

14.2.1.2 Währungsumrechnungsentgelt

Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Mastercard/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlags in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB).

14.2.2 Kartenumsätze in Devisen außerhalb des EWR

14.2.2.1 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

Die Kurse der von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschalteten Unternehmen sind im Internet einsehbar:

- für Visa Europe unter:
http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx
- für Mastercard unter:
https://www.mastercard.com/global/currency_conversion/index.html

14.2.2.2 Währungsumrechnungsentgelt

Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Mastercard/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlags in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

[...]

Wir sind für Sie da



www.postbank.de/filialsuche



0228 5500 5555



direkt@postbank.de



www.postbank.de



www.postbank.de/newsletter



Postbank – eine Niederlassung
der Deutsche Bank AG
Marketing Privatkunden
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
923 959 000
Stand: 08.12.2022



 **Postbank**
#diepasstbank